Zeitschrift: Baselbieter Heimatblätter
Herausgeber: Gesellschaft für Regionale Kulturgeschichte Baselland
Band: 52 (1987)
Heft: 3-4

Artikel: Von alten Gemeindebüchern
Autor: Suter, Paul
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-859268

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Von alten Gemeindebüchern

Von *Paul Suter*

Beim Studium alter Akten stösst man gelegentlich auf den Ausdruck «Gemeindebuch». Auch in Zeugenverhören wird etwa auf das Gemeindebuch verwiesen, wenn es sich darum handelt, einen früheren Beschluss oder eine Vereinbarung heranzuziehen. Unsere Arbeit in verschiedenen Gemeindearchiven brachte dann den Beweis, dass tatsächlich solche Dokumente vorhanden sind:

Gemeindebuch Bennwil, mit Eintragungen von 1712–1837, seit 1978 im Staatsarchiv Liestal;

Gemeindebuch Bretzwil, einzelne Blätter 1608–1722, Band 2 von 1736–1840;

Gemeindebuch Lauwil, von 1706–1821, Original im dortigen Gemeindearchiv, eine Kopie mit Register im Staatsarchiv Liestal;

Gemeindebuch Reigoldswil, von 1739–1821, nach dem Titel «Renovirt Anno 1739» muss ein Vorgänger vorhanden gewesen sein.

Die bis anhin entdeckten Gemeindebücher enthalten wichtige und interessante Einzelheiten über die inneren Angelegenheiten der Dorfgemeinschaft. Es ist vorgesehen, weitere Dokumente dieser Art aufzusuchen und sie, natürlich im Einverständnis mit den Gemeindebehörden, im Original oder als Kopie dem Baselbieter Staatsarchiv zu übergeben.

Vorläufer der Gemeindeprotokolle

In verschiedenen Gemeinden der alten Landschaft Basel hatte sich schon im 16. und 17. Jahrhundert eine gewisse selbständige Gemeindeverfassung gebildet[1]. Die Gemeinden hatten das Recht, Gemeindesatzungen, Einungen (Einzahl: Einig) über Weg und Steg, Weidebetrieb auf der Allmend, Anstellung von Hirten und Brunnmeistern, das Bürgerrecht zu erlassen und dorfpolizeiliche Befugnisse auszuüben. Sie durften auch ihre Beamten – allerdings nach Gutheissung durch die Obrigkeit – selbst bestimmen. Die Verwaltung der Gemeinde war den *Geschworenen* anvertraut. Je nach der Grösse der Gemeinde waren es zwei bis vier, in Bärenwil und Liedertswil nur einer. Die Geschworenen waren von den Lasten (Wachtdienst und Fronen) befreit, hatten in der Kirche einen Ehrensitz und bezogen für ihre Amtsgänge und Dienstleistungen ein bescheidenes Taggeld. Diese Stellen waren wegen des grossen Zeitaufwands und der geringen Entschädigung nicht sehr begehrt. Im Waldenburger Amt amteten aus diesem Grunde jeweils für zwei Jahre sogenannte wechselnde Geschworene. In grösseren Gemeinden gab es ausserdem den *Meier* (in Waldenburg hiess er Weibel) als obersten Dorfbeamten. Er war zugleich Vor-

steher des Dorfgerichts und Gantmeister, vereinigte also exekutive und richterliche Funktionen. Die Geschworenen legten alljährlich im ersten Quartal die Abrechnung für das verflossene Jahr ab. Die Abrechnung, aber auch Beschlüsse und Verordnungen der Gemeindeversammlung, wurden im Gemeindebuch niedergelegt. Dieses Buch ist somit der Vorläufer der Protokolle des Gemeinderates und der Gemeindeversammlungen im Kanton Basel-Landschaft. Im Gegensatz zu den von der städtischen Obrigkeit vorgeschriebenen und kontrollierten Büchern (Bereine, Gantrödel, Teilbücher, Lehen- und Kaufbriefe) war das Gemeindebuch eine interne Angelegenheit der Gemeinde. Erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts, als die Bezirksstatthalter an Stelle der früheren Obervögte getreten waren und Kreisschreiben dieser Oberbeamten als Kopie in das Gemeindebuch eingetragen wurden, findet sich ab und zu ein Kontrollvermerk des Statthalters.

Das Gemeindebuch von Bennwil[2]

Während die Eintragungen in die Kirchenbücher und in die Bereine von städtischen Schreibern stammen, waren die Schreiber der Gemeinde- und Gescheidsbücher einheimische Landleute. Ihre Schriften sind im allgemeinen gut leserlich, die Orthographie aber oft willkürlich, Vor- und Familiennamen, auch Flurnamen werden entsprechend der ortsüblichen Aussprache phonetisch wiedergegeben. Die Eintragungen erfolgten in der Regel chronologisch. Daher wechseln Gemeindebeschlüsse, Abrechnungen, Verträge in bunter Folge. Interessant ist, dass über die Heimposamenterei keine Abgaben vorliegen. In Bennwil liefen zwar 1754 bereits 19, 1782 aber schon 52 Posamentstühle[3]. Bennwil war eben vorwiegend ein Bauerndorf, wo die Heimposamenter als Kleinbauern wenig zu sagen hatten. Nachfolgend greifen wir aus den zahlreichen Eintragungen einzelne Beispiele heraus, die für die heutige Generation von Interesse sind. Es ist vorgesehen, später auch Gemeindebücher anderer Gemeinden auf ähnliche Weise vorzustellen.

Abrechnung der Geschworenen

In den Jahren 1717 bis 1758 wird regelmässig ohne Aufzählung der einzelnen Posten der Überschuss oder Fehlbetrag der Rechnung ausgewiesen. Dabei werden auch die Namen der Geschworenen, des Meiers und des Gemeindeschaffners angeführt.

«Anno 1734 den 14 Jener haben die Geschworenen hanss Rudi und hanss Jogi buman der ehrsamen gemein Rächnung gäben. Und ist alles verrächnet. Es verbleibt der gemein ein Rästen thut in gält 5 Pfund 12 Schilling 8 Pfennig.

das bezeüg ich Jacob Heinimann, das bezeüg ich werni börli der Meier.»

Bürgerrecht

Über den Einkauf in das Bürgerrecht unterrichtet der folgende Gemeindebeschluss:

«Ao 1767 den 4 Heümonath hat die Gemeind Benwyl erkant, dass weilen die Gemeind seit etlichen Jahren mit dem Gemeine Gut vil Kösten, Müh und Beschwerden gehabt, dass wan man für das Burgerrecht anhalten thut, dass Er neben dem gewöhnlichen Burgergelt annoch für die Gemeine Nutzung der Gmein in Gelt 50 Pfund, wie auch 5 Pfund an die Feürspritzen sambt einem Eymer, 6 Dünkel Zwingen und an das Bärenseil 10 Schilling bezahlen solle. Dass auch ein neuer Burger den s.vene (salva venia = mit Verlaub zu melden) Wucherstier annehmen muss.»

Zu den Geldsorten: 1 Pfund (Rechnungsmünze) zu 20 Schilling, 1 Schilling zu 12 Pfennig. 1 Pfund galt auch 12 alte Batzen. Wert des Pfundes nach heutigen Verhältnissen ca. 10 Franken.

Es bedeuten Eymer = Feuereimer, Dünkel Zwingen = Verbindungsstücke (Zylindermantel) aus Eisenblech für Dünkel (Röhren aus Föhrenholz). Bärenseil: Entweder Netz oder Garn für den Fang von Wolf und Bär oder aber das «Beerenseil zum Haspel» am Oberen Hauenstein, das zum Herauf- und Herunterseilen der Lastwagen beim Felsdurchbruch an der Chräiegg bei Langenbruck verwendet worden war.

Auswanderung

In den Jahren 1803/04 nötigte eine wirtschaftliche Krise mehrere Familien zur Auswanderung nach Nordamerika und in das ungarische Banat. 34 Personen verliessen damals Bennwil, darunter 18 der Bürgerfamilie Schwob. Nach Fritz LaRoche[4] war dieser Auszug ein spürbarer Aderlass von über 10 % der 300 Einwohner der Gemeinde Bennwil.

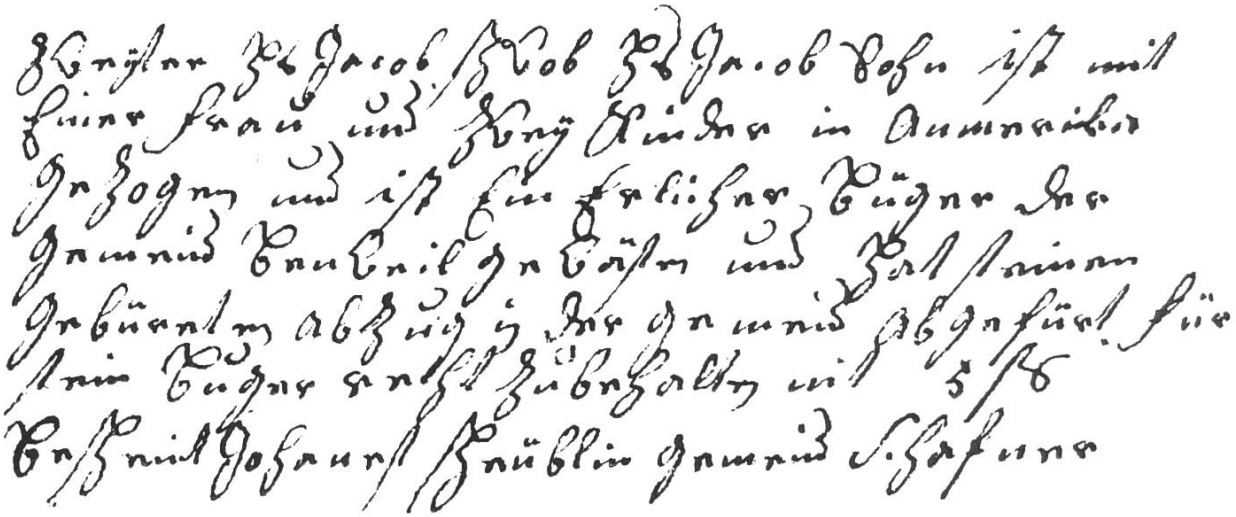

Nachfolgend ein Beispiel aus einer langen Reihe von Eintragungen: «Zweyter Hs Jacob Schwob Hs Jacob Sohn ist mit (s) Einer Frau und zwey Kinder in

Anmerika gezogen und ist Ein Erlicher Bü(r)ger der Gemeind Benweil gewäsen und hat seinen Gebüreten abzug in der Gemeind abgefürt für sein Bu(r)gerrecht zu behalten mit 5 Pf.

Bescheint Johanes Scheüblin Gemeind Schafner.

abzug = Abzug als Vermögensabgabe, hier unter Beibehaltung des Bürgerrechts.

Gemeindeweide und Hirten

Über die Benützung der Gemeindeweide finden sich verschiedene Abmachungen. Wir beschränken uns auf einen Beschluss über den Hirtenlohn für das Kleinvieh, der vom Eigentümer jedes Tieres in Natura oder in Geld verabfolgt werden musste.

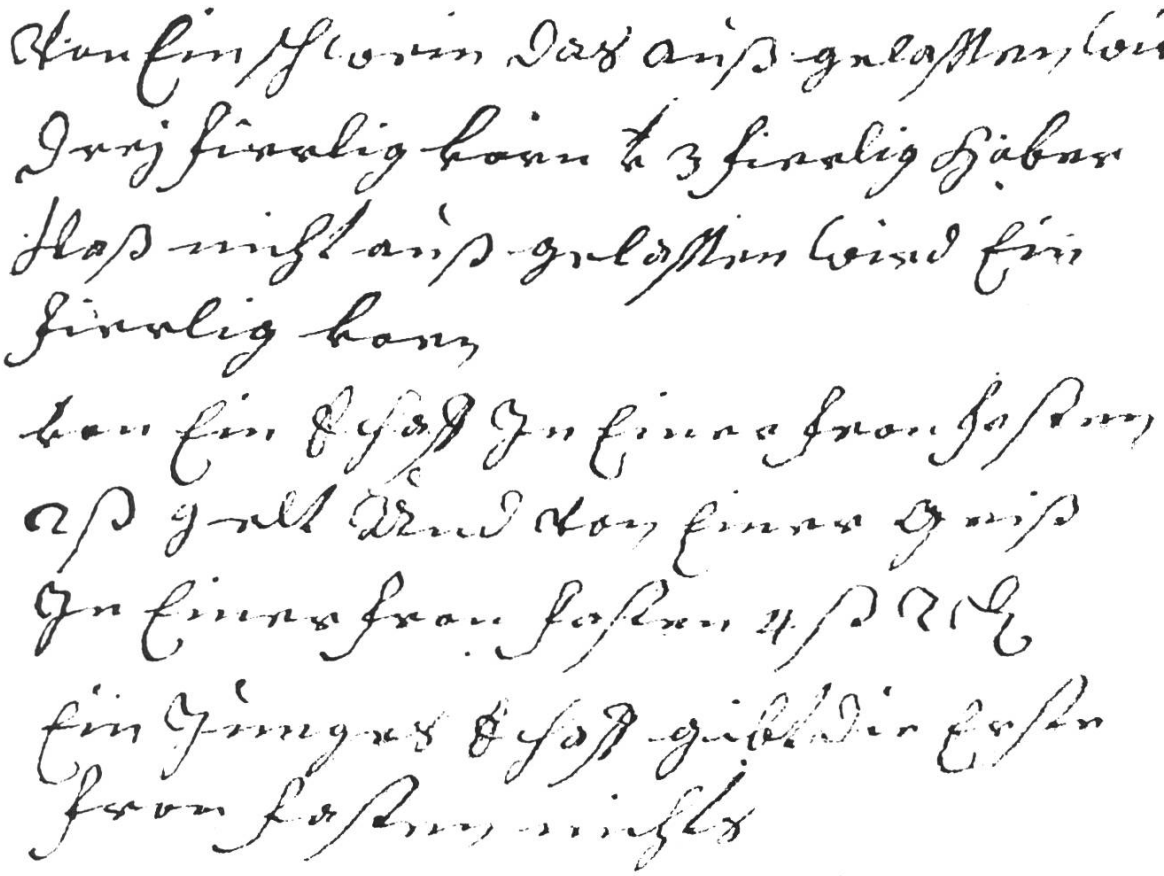

«Anno 1771 den Ersten Jenner ist von einer Ehrsamen Gemeind Ein Umfrag gehalten worden wegen dem Hird. Von ein *schwein,* das ausgelassen wird, drei fierlig korn und drei fierlig Haber; was nicht ausgelassen wird, ein vierlig Korn. (1 Vierlig, Viertel = 24,91 l).

Von Ein *Schaff* in Einer Fronfasten 2 Schilling gelt.
Und von einer *Geiss* in Einer Fronfasten 4 Schilling 2 Pfennig.
Ein Junges Schaff giebt die erste Fronfasten nichts.»

Ablösung der Spätweide

Im Gefolge der Einschlagsbewegung[5], die eine Begünstigung des Futterbaus und der Viehwirtschaft bezweckte, erlaubte die Basler Obrigkeit die Ablösung der Weidgerechtigkeit. Der Grundbesitzer bezahlte für seinen Einschlag eine Gebühr, die als jährliche Entschädigung oder als einmalige Abfindungssumme in die Gemeindekasse floss. Nach Aufzeichnungen im Gemeindebuch Bennwil in den Jahren 1766–1781 wurde die zweitgenannte Form der Abfindung angewendet. Einige Beispiele:

«1766, den 3. Augstmonat bezahlt Hanss Spitteler von dem Dielenbärg von zehn Jucharten für die Spotweid 50 Pfund.

1774, den 1. Januar zahlt Hanns Jogi Weiss von Diekten (Diegten) von neun Jucharten Einschlag zu Ludergraben in gelt 45 Pfund.

Anno 1781, den 21. Weinmonat zalt Heine Böhrle für die Spatweid in dem Meyacher von einer Jucharte 5 Pfund.»

Kriegsschulden

Für Einquartierung, Verpflegung und Fahrleistungen des französischen Heeres in den Jahren 1799/1800 hatte die Gemeinde Bennwil 2550 Pfund Geld aufzunehmen, zu verzinsen und abzuzahlen.

«Im Jahr 1799 hat die Gmein Benwil Geld erdlent bey nachvolgeten

Creditoren: bei	Heinrich Schäuble	450 Pfund
	Heinrich Schwob	150 Pfund
	Hs Jacob Scheüble	50 Pfund
1800 bei Bürger	Johan Ludwig Iselin im Badischen Hof in Basel	1000 Pfund
	Hans Spiteler	400 Pfund
	Baschy Thomen	500 Pfund

Und weil diese Schulden, wo oben gemelt, wegen Campage (zu camp = Feldlager) und Requisitionsfuhren und anderen Stathskösten gemacht worden (...), wart an der Ersamen Gemein vom 5. Febr. 1800 erkant, dass diese Schuld (vom) vermögen bezahlt werde.»

Nach Fritz LaRoche[6] wurde 1807 eine Kriegssteuer auf dem Grundbesitz und von jeder Vieheinheit beschlossen für die Schuldentilgung und die Verzinsung der Schuld zu 4 Prozent.

Diese Steuer wurde bis in die 1830er Jahre mehrmals wiederholt.

Ein richterliches Verbot

«Benwil, den 6. Hornung 1819

ist von dem Hochgeehrten Herren Stathalter Schmid in Waldenburg dem Eusebius Tschudy in dem Winkel Ein Verbot Zedel zu gestelt worden und lautet also wie folgt:

Wan Jemand Neben dem Fussweg oder Neben der stras ihme durch sein Land get so ist (er) um 6 francken in der straf und Gehört die Helfte in den Bennwiller Armenseckel und die andere Helfte dem Verzeiger und obiger Tschudy sol Ein strowüsch[7] auf gesteckt haben damit jeder Man sit das es verboten ist.

Presedent Heinrech Hollinger»

Anmerkungen

1 Paul Roth, Die Organisation der Basler Landvogteien im 18. Jh. Zürich 1922, 49 ff.; Ludwig Freivogel, in: Geschichte der Landschaft Basel und des Kantons Basellandschaft, Bd. 2, Liestal 1932, 24 ff. (Die Gemeinden), 44 ff. (Der Gemeindehaushalt); Fritz LaRoche, Zur Geschichte von Bennwil. QuF, Bd. 19, Liestal 1983, 46 ff.

2 Gemeindebuch von Bennwil, 1712–1837, 366 S., mit Register, Staatsarchiv Liestal.

3 Emil Thürkauf, Verlag und Heimarbeit in der Basler Seidenbandindustrie. Stuttgart 1909, 249.

4 Fritz LaRoche, 60.

5 Samuel Huggel, Die Einschlagsbewegung in der Basler Landschaft. QuF, Bd. 17/1, Liestal 1979, 112 f.

6 Fritz LaRoche, 61.

7 strowüsch = Strohwisch, an einen aufrecht stehenden Stecken gebunden, noch vor wenigen Jahren hin und wieder als Verbotzeichen verwendet.

Verheltnis

Von Marcel Wunderlin

Wie chly sy mr doch
im Verglych zum ene Baum.
Wie winzig gegen e Bärg.
Wie munzig im Meer.
Wie nüttig im All.
Und doch sy mr einewäg
im Stand
die ganzi Wält kaputt z mache.